

Wurfzettel Nr. 107

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 17. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Die Vorbereitung des neuen Kriegsschadenrechtes, dessen baldige Regelung im Interesse des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes Bayern zu den vordringlichsten Aufgaben gehört, setzt eine unverzügliche wertmäßige Erfassung der bis jetzt eingetretenen Kriegsschäden voraus.

Die Schadensanträge bzw. -Verzeichnisse sind nach den unten genannten Vordrucken raschestens aufzustellen und bei den bezeichneten Stellen als Voranmeldung in der Zeit vom 18. September bis spätestens 27. September 1945 einschl. von 8—12 und $1\frac{1}{2}$ —4 Uhr einzureichen. Die Vordrucke sind gegen eine Gebühr von 5 Rpf. je Stück in den folgenden Stellen erhältlich:

| | |
|---|---|
| Stadtmitte und Sanderau: | Schillerschule, Zimmer Nr. 22 |
| Frauenland: | Mozartschule, Zimmer Nr. 11 |
| Grombühl: | Pestalozzischule, Vordergebäude, Zimmer Nr. 1 |
| Zellerau: | Rathaus, Zellerstraße 40, I. Stock, Zimmer Nr. 59 |
| Steinbachtal-Dallenberg und Heidingsfeld | Eichendorffschule |

Auswärts wohnende Würzburger Geschädigte können die Vordrucke gegen Beilage eines freigemachten und mit der derzeitigen Anschrift versehenen Umschlags beim Kriegsschädenamt Würzburg, Zellerstraße 40 anfordern.

Beim Kriegsschädenamt Würzburg können nur solche Schäden angemeldet werden, die im Stadtgebiet Würzburg entstanden sind.

Es sind folgende Vordrucke auszufüllen:

1. H a u s r a t s c h a d e n : Bei der Schadensaufstellung (Inhalt der Wohnung, Möbel, Kleider usw.) ist von den Anschaffungskosten (nicht von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten) auszugehen. Bei Gegenständen, bei denen der Anschaffungspreis nicht bekannt ist, z. B. infolge Erbschaft, ist der Anschaffungswert zu schätzen. Die einzelnen Beträge sind zu einer Gesamtsumme zusammen zu zählen. Die von der Behörde auszufüllenden Spalten sind frei zu lassen. Die Aufstellung ist so ausführlich wie möglich zu machen. Bei Raumangaben sind Bogen einzulegen.

Am Schluß der Aufstellung sind Angaben über den Namen der Feuerversicherung und die Versicherungssumme nebst Nummer des Versicherungsscheines zu machen (ev. zu erfragen, wo die Beiträge kassiert wurden). Außerdem sind 2 Zeugen (nicht Verwandte!) mit Anschrift zu benennen. Gewerbliche und berufliche Sachschäden dürfen nicht in die Hausratsliste eingetragen werden, sondern sind in einem Sonderverzeichnis aufzuführen (siehe 2!).

2. G e w e r b l i c h e S c h ä d e n (auch berufliche Schäden der freien Berufe):

Zur Aufstellung der gewerblichen Schäden ist wegen der Verschiedenheit der Geschäfte und Betriebe ein Vordruck nicht vorgesehen. Es sind deshalb (— in der Art wie in der Buchhaltung bei der Inventar- und Inventuraufstellung üblich —) Verzeichnisse der Schäden an Arbeitsgerät, Maschinen und sonstigem Betriebsinventar (Anschaffungswert und Anschaffungsjahr) und der Schäden an Vorräten, Waren und Erzeugnissen (Einkaufspreis und nach Möglichkeit Gattung, Menge, Stückzahl usw.) so anzufertigen, daß einem fachkundigen vereidigten Sachverständigen die Ueberprüfung möglich ist. Die Gesamtsumme ist festzustellen. Ferner sind 2 Zeugen (nicht Verwandte!) mit Anschrift zu benennen. Die Feuerversicherung ist mit Namen, Nummer und Summe anzugeben. Hausratschäden dürfen nicht in die Aufstellung für gewerbliche und berufliche Sachschäden eingetragen werden, sondern sind in einer besonderen Liste aufzuführen (siehe 1!).

3. G e b ä u d e s c h ä d e n : Hier ist zu unterscheiden: Totalschaden, schwerer und leichter Schaden.

- Totalschaden liegt vor, wenn die Instandsetzungskosten den Kosten eines Neubaues gleichkommen,
- schwerer Schaden liegt vor, wenn der Instandsetzungsaufwand über 50% des Gesamtwertes liegt,
- leichter Schaden liegt vor, wenn der Instandsetzungsaufwand unter 50% des Gesamtwertes liegt.

Am Kopf des Vordrucks ist zu vermerken: entweder

| | |
|--|--|
| Totalschaden mit RM | d. i. 100% des Gesamtwertes (weißes Formblatt), |
| oder schwerer Schaden mit RM | d. i. mehr als 50% des Gesamtwertes (weißes Formbl.), |
| oder leichter Schaden mit RM | d. i. weniger als 50% d. Gesamtwertes (rotes Formbl.). |

Bei Festsetzung der Höhe des Schadens empfiehlt sich die Zuziehung eines Bausachverständigen. Dienstag- und Freitagnachmittag stellt sich der Hausbesitzerverein, Brettreicherstraße 7, den Hausbesitzern zur Beratung zur Verfügung.

Bei der Wertangabe ist der letzte festgestellte steuerliche Einheitswert zu Grunde zu legen (er kann notfalls beim Finanzamt, jetzt Lehrerseminar, Wittelsbacherplatz, Eingang Ostseite, 1. Stock, Zi. 14, erfragt werden). Notwendige Angaben aus dem Grundbuch können beim Amtsgericht (Taubstummenanstalt, Zeppe linstraße) erholt werden. Bei den Mietangaben ist in Spalte 15 klar zu stellen, ob Wassergeld und sonstige Nebenabgaben bereits in der Miete enthalten sind oder nicht bzw. welchen Anteil am Wassergeld der Hausbesitzer und welchen der Mieter zahlt. Die Spalte 12 ist zusammenzuzählen; das Ergebnis ist durch 12 zu teilen und unter die Summe zu schreiben, um so die Monatsmiete zu erhalten.

4. **Kraftfahrzeugschäden:** Für Kraftfahrzeuge ist ein besonderer Vordruck auszufüllen.
5. **Schiffahrtsschäden:** Diese können nur beim Regierungspräsidenten (Luxburgstraße, Landwirtschaftsschule) angemeldet werden.
6. **Land- und forstwirtschaftliche Schäden** (einschl. Garten- und Weinbau):
Für diese Schäden (an Grundstücken und totem und lebendem Inventar) ist ein hellblaues Formblatt auszufüllen. Der Einheitswert ist wie beim Gebäudeschaden, Ziff. 3, festzustellen.
7. **Plünderungsschäden:** Für Plünderungsschäden, die in der Zeit vom 5. 5. 45 bis 15. 6. 45 entstanden sind, ist ein besonderes Verzeichnis (kein Vordruck vorhanden) anzulegen, ebenso für Schäden, die durch Kampfhandlungen in der Zeit vom 5. 5. 45 bis 15. 6. 45 verursacht worden sind.
Inhalt und Form wie bei Hause- bzw. gewerbl. und berufl. Sachschaden.

Die Einsendung der ausgefüllten Vordrucke kann per Post geschehen. Das persönliche Erscheinen zur Antragstellung ist erst ab 8. Oktober wieder nötig.

Vom 27. 9. mit 6. 10. 45 ist das Kriegsschädenamt geschlossen. Nach dem 7. Oktober wird die Annahme von Kriegsschädenanträgen im Kriegsschädenamt Zellerstraße 40, II. Stock fortgesetzt.

Innerhalb der vorbezeichneten Frist sind auch die Schäden am Eigentum der öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie die Schäden an Kulturgebäuden (z. B. Kirchen usw.) anzumelden.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister